

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/14377 –

Aktuelle Fragen zu Abschiebungen nach Tadschikistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragestellenden haben bereits Anfang 2023 eine Kleine Anfrage zum Umgang mit Geflüchteten aus Tadschikistan gestellt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6291). Anlass war die Abschiebung des Oppositionellen A. S. nach einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt in Deutschland. Nach seiner Ankunft in Tadschikistan wurde er sofort von tadschikischen Sicherheitskräften festgenommen und wenig später nach einem zweitägigen Schauprozess zu einer siebenjährigen Haftstrafe verurteilt. Internationale Menschenrechtsorganisationen hatten vor der Abschiebung gewarnt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hatten dagegen keine Verfolgungsgefahr gesehen (<https://taz.de/Abschiebungen-nach-Tadschikistan/!6044193/>).

Seither kam es zu mindestens zwei weiteren Abschiebungen von oppositionellen Aktivisten nach Tadschikistan, die dort ebenfalls in Haft landeten: Im November 2023 wurde B. Q. in das Land abgeschoben und nach Angaben seiner Familie gleich nach seiner Ankunft inhaftiert. Während eines Besuchs des tadschikischen Präsidenten Emomalij Rahmon in Berlin im September 2023 hatte er sich an Protesten beteiligt. In Tadschikistan wurde er zwischenzeitlich zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt – unter dem konstruierten Vorwurf, er habe versucht, die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen und kriminelle Vereinigen zu organisieren (www.rferl.org/a/32822649.html, www.rferl.org/a/tajik-activist-arrested-dushanbe-germany/32744455.html, <https://taz.de/Abschiebungen-nach-Tadschikistan/!6044193/>).

Am 6. November 2024 traf es den vierzigjährigen D. E. aus Kleve, der seit 2011 in Deutschland gelebt hatte und aktives Mitglied der Oppositionsbewegung „Gruppe 24“ war. Human Rights Watch, das norwegische Helsinki Komitee und weitere Menschenrechtsorganisationen hatten die Abschiebung im Vorfeld scharf kritisiert und gewarnt, dass dem Aktivisten langjährige Haft und Folter drohten. D. E. habe nicht nur gegen die Abschiebung von A. S. protestiert, sondern auch gegen den Berlin-Besuch von Präsident Rahmon demonstriert. Dessen ungeachtet lehnten das BAMF und das VG Düsseldorf den Asylantrag von D. E. mit der Begründung ab, dessen oppositionelle Aktivitäten seien „nicht intensiv genug“, um eine Verfolgung in Tadschikistan wahrscheinlich zu machen. Nach der Abschiebung wurde D. E. auf Anweisung

eines Gerichts in Duschanbe für zunächst zwei Monate inhaftiert. Was ihm vorgeworfen wird, ist nicht bekannt (<https://taz.de/Abschiebungen-nach-Tadschikistan/!6044193/>, www.hrw.org/de/news/2024/11/21/tadschikistan-aus-deutschland-abgeschobener-aktivist-haft).

Es fällt auf, dass mit B. Q. und D. E. zwei Personen nach Tadschikistan abgeschoben wurden und dort in Haft landeten, die zuvor an Protesten gegen den tadschikischen Präsidenten teilgenommen hatten. Dies trifft auch auf F. I. zu, der einem Bericht zufolge kürzlich zu 23 Jahren Straftat verurteilt wurde. Zuvor war er von Polen aus nach Tadschikistan abgeschoben worden, davor soll er zeitweise in Deutschland gelebt haben und von dort nach Polen abgeschoben worden sein (<https://rus.ozodi.org/a/v-tadzhikistane-oppozitsionnogo-aktivista-vyslannogo-iz-poljschi-prigovorili-k-23-godam-tyurjmy-/33197465.html>; <https://timesca.com/deported-tajik-opposition-activist-ikromov-sentenced-to-23-years-in-prison/>).

1. Wie viele Asylanträge von tadschikischen Asylsuchenden wurden seit 2023 beim BAMF registriert (bitte auch nach Quartalen differenzieren), und wie hat das BAMF seit 2023 über die Asylanträge von tadschikischen Asylsuchenden entschieden (bitte nach Jahren und nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylanträge		
	Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
01.01.–31.03.2023	167	146	21
01.04.–30.06.2023	108	97	11
01.07.–30.09.2023	105	91	14
01.10.–31.12.2023	126	89	37
Jahr 2023	506	423	83
01.01.–31.03.2024	145	111	34
01.04.–30.06.2024	133	108	25
01.07.–30.09.2024	190	166	24
01.01.–30.11.2024	602	478	124

Asylentscheidungen	davon:								
	Insgesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG	abgelehnt	offensichtlich ungründet abgelehnt	unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
01.01.–31.03.2023	182	-	13	4	-	117	15	8	25
01.04.–30.06.2023	187	-	14	2	2	81	17	25	46
01.07.–30.09.2023	207	2	30	3	4	82	27	17	42
01.10.–31.12.2023	164	1	23	6	-	64	27	14	29
Jahr 2023	740	3	80	15	6	344	86	64	142
01.01.–31.03.2024	126	-	5	8	-	42	12	33	26
01.04.–30.06.2024	157	-	29	6	3	61	14	25	19
01.07.–30.09.2024	212	-	17	3	6	62	20	76	28
01.01.–30.11.2024	617	-	55	18	9	201	54	167	113

2. Wie haben die Verwaltungsgerichte seit 2023 über die Klagen von tadschikischen Asylsuchenden gegen BAMF-Bescheide entschieden (bitte wie in der Antwort zu Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tadschikistan	Entscheidungen über Klagen									
	Klagen	insgesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG	abgelehnt	offensichtlich ungründet abgelehnt	unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
01.01.–31.03.2023	128	180	1	1	6	2	88	6	8	68
01.04.–30.06.2023	130	100	-	3	-	3	40	6	7	41
01.07.–30.09.2023	115	113	-	1	-	-	45	3	3	61
01.10.–31.12.2023	99	146	-	5	-	-	71	5	-	65
Jahr 2023	472	539	1	10	6	5	244	20	18	235
01.01.–31.03.2024	82	128	-	3	2	-	71	14	-	38
01.04.–30.06.2024	85	126	3	3	-	1	57	5	1	56
01.07.–30.09.2024	132	123	-	2	-	1	50	6	5	59
01.01.–31.10.2024	345	417	3	10	2	2	190	27	10	173

3. Wie viele Abschiebungen nach Tadschikistan gab es seit 2023 (bitte nach Jahren, Monaten und den verantwortlichen Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahr 2023 fanden 44 Abschiebungen nach Tadschikistan statt. Im Zeitraum Januar bis November 2024 waren es 31 Abschiebungen nach Tadschikistan. Die weiteren Informationen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Jahr	Monat	Land	Anzahl
2023	Januar	Nordrhein-Westfalen	6
	Februar	Nordrhein-Westfalen	1
	März	Nordrhein-Westfalen	2
	März	Bayern	1
	Mai	Rheinland-Pfalz	1
	Juni	Nordrhein-Westfalen	2
	Juli	Nordrhein-Westfalen	3
	Juli	Bayern	2
	August	Mecklenburg-Vorpommern	2
	August	Saarland	1
	September	Nordrhein-Westfalen	6
	Oktober	Bayern	1
	Oktober	Nordrhein-Westfalen	2
	November	Nordrhein-Westfalen	10
	November	Bayern	1
	November	Mecklenburg-Vorpommern	1
	Dezember	Bayern	1
Dezember	Nordrhein-Westfalen	1	

Jahr	Monat	Land/BPOL	Anzahl
2024	Februar	Mecklenburg-Vorpommern	1
	Februar	Nordrhein-Westfalen	1
	Februar	BPOL	1
	März	Bayern	2
	März	Nordrhein-Westfalen	3
	April	Nordrhein-Westfalen	1
	Juni	Bayern	1
	Juni	Nordrhein-Westfalen	1
	Juli	Nordrhein-Westfalen	1
	Juli	BPOL	2
	August	Mecklenburg-Vorpommern	1
	August	Nordrhein-Westfalen	4
	August	Rheinland-Pfalz	1
	September	Bayern	3
	September	Nordrhein-Westfalen	1
	September	BPOL	3
	Oktober	Nordrhein-Westfalen	1
	November	Nordrhein-Westfalen	2
November	BPOL	1	

4. Hat die gemeinsame Koordinierungsstelle Passersatzbeschaffung (PEB Bund) seit Juni 2022 weitere Sammelanhörungen mit tadschikischen Vertreterinnen und Vertretern durchgeführt, und wenn ja, welche (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6291; bitte mit Ort, Datum und weiteren beteiligten deutschen Behörden auflisten)?

Seit Juni 2022 fanden drei Sammelanhörungen zur Identifizierung mutmaßlich tadschikischer Staatsangehöriger statt:

- 23. Juni bis 24. Juni 2022 in Essen,
- 2. März bis 3. März 2023 in Essen,
- 10. Oktober bis 11. Oktober 2024 in Essen.

Die Sammelanhörungen wurden von PEB Bund in Kooperation mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen – und hier der Zentralen Ausländerbehörde Essen – durchgeführt, welche die Anhörungen ausrichtete.

5. Wie viele mutmaßliche tadschikische Staatsangehörige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Juni 2022 bei entsprechenden Sammelanhörungen angehört, bei wie vielen von ihnen wurde die tadschikische Staatsbürgerschaft durch tadschikische Vertreterinnen und Vertreter bestätigt, und wie vielen von ihnen wurden Reisepapiere ausgestellt, die eine Abschiebung ermöglichen (bitte jeweils den Angaben der Antwort zu Frage 4 zuordnen)?

Die angefragten Zahlen zu den jeweils angehörten Personen, der davon als tadschikische Staatsangehörige identifizierten Personen sowie der ausgestellten Passersatzpapiere können folgender Tabelle entnommen werden.

Anhörungen	insgesamt angehörte Personen	davon identifizierte Personen	ausgestellte Passersatzpapiere
23.06.–24.06.2022	34	27	11
02.03.–03.03.2023	17	17	9
10.10.–11.10.2024	55	49	2

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der tadschikische Aktivist B. Q. nach seiner Abschiebung aus Deutschland im November 2023 in Tadschikistan festgenommen und später zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, wenn ja, wie bewertet sie dies, und wenn nein, welche Informationen hat sie hierzu (bitte ausführen)?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Gründe für die Festnahme und die Verurteilung von B. Q., wenn ja, welche, und wenn nein, was unternimmt sie, um sich solche Kenntnisse zu verschaffen?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung ist aus tadschikischen Medienberichten bekannt geworden, dass B. Q. im Februar 2024 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde.

8. Setzt die Bundesregierung sich gegenüber der tadschikischen Regierung für die Freilassung von B.Q. ein, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht, hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um B. Q. die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen, wenn er freigelassen werden würde, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung thematisiert in ihren Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der tadschikischen Regierung immer auch die Lage der Menschenrechte und die Situation von Regierungskritikerinnen und Regierungskritikern.

9. Wie bewertet die Bundesregierung rückblickend die Abschiebung von B. Q., vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er nun eine langjährige Haftstrafe absitzen muss, hätte die Abschiebung nach heutiger Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung stattfinden dürfen?
14. Wie bewertet die Bundesregierung rückblickend die Abschiebung von D. E., vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er nun in Tadschikistan in Haft ist, hätte die Abschiebung nach heutiger Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung stattfinden dürfen?

Die Fragen 9 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Über die Vollziehung der Ausreisepflicht durch Abschiebung entscheiden die zuständigen Ausländerbehörden. Die Bundesregierung bewertet Entscheidungen von Landesbehörden grundsätzlich nicht.

10. Hatte B. Q. in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wenn ja, wie hat das BAMF diesen beschieden, falls das BAMF seinen Asylantrag abgelehnt hat, wie wurde dies begründet, und wie bewertet die Bundesregierung bzw. das BAMF diese Entscheidung aus heutiger Sicht, welche Konsequenzen wurden oder werden nach der Inhaftierung von B. Q. nach seiner Abschiebung durch deutsche Behörden gezogen, wurde insbesondere ein gegebenenfalls ablehnender Asylbescheid des BAMF wieder aufgehoben und abgeändert, und wenn nein, warum nicht?
15. Wie bewertet die Bundesregierung bzw. das BAMF aus heutiger Sicht vor dem Hintergrund seiner Inhaftierung, dass der Asylantrag von D. E. Angaben seiner Rechtsanwältin zufolge mit der Begründung abgelehnt wurde, seine oppositionellen Aktivitäten seien „nicht intensiv genug“, um eine Verfolgung in Tadschikistan wahrscheinlich erscheinen zu lassen, und er „suche nur die Nähe zu Oppositionellen, um Gründe für einen Asylanspruch zu konstruieren und so in Deutschland arbeiten zu können“ (<https://taz.de/Abschiebungen-nach-Tadschikistan!/6044193/>)?
18. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Abschiebung von F. I. aus Polen nach Tadschikistan, und wenn ja, welche, wie lange hat F. I. nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland gelebt, und hatte er in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wenn ja, was war gegebenenfalls das Ergebnis der Asylprüfung, wurde F. I. nach Kenntnis der Bundesregierung aus Deutschland nach Polen abgeschoben bzw. überstellt, und wenn ja, wann geschah dies?

Die Fragen 10, 15 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der tadschikische Aktivist D. E. nach seiner Abschiebung im November 2024 in Tadschikistan auf Anweisung eines Gerichts zunächst für zwei Monate inhaftiert wurde, bzw. welche Informationen liegen ihr zu diesem Einzelfall vor (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung sind tadschikische Presseberichte bekannt, wonach D. E. nach seiner Ankunft in Duschanbe von Sicherheitskräften festgenommen wurde.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Gründe für die Inhaftierung des tadschikischen Aktivisten D. E., wenn ja, welche, und wenn nein, was unternimmt sie, um sich solche Kenntnisse zu verschaffen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Gründe der mutmaßlichen Inhaftierung von D. E. Eine Anfrage der Botschaft Duschanbe bei der tadschikischen Regierung von November 2024 hinsichtlich des Verbleibs von D. E. und seines Gesundheitszustands blieb bislang unbeantwortet.

13. Setzt die Bundesregierung sich gegenüber der tadschikischen Regierung für die Freilassung von D. E. ein, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht, hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um D. E. die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen, wenn er freigelassen werden würde, und wenn nein, warum nicht?

Der Fall von D. E. wurde zuletzt bei den bilateralen politischen Konsultationen in Duschanbe im November 2024 und mit der in der Antwort zu Frage 12 genannten Anfrage der Botschaft Duschanbe angesprochen.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in tadschikischen Medien über Proteste vor der tadschikischen Botschaft in Berlin sowie anlässlich des Deutschlandbesuchs von Präsident Rahmon im September 2023 berichtet wurde, sodass Teilnehmende der Proteste in Tadschikistan als Oppositionelle erkennbar wurden (www.hrw.org/de/news/2024/11/21/tadschikistan-aus-deutschland-abgeschobener-aktivist-haft)?

Ja.

17. Wie bewertet die Bundesregierung rückblickend die Abschiebung von A. S., der wenige Zeit nach seiner Ankunft in Tadschikistan zu einer siebenjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, hätte die Abschiebung nach heutiger Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung stattfinden dürfen, was ist der Bundesregierung bekannt über den Verbleib von A. S. nach seiner Ankunft am 19. Januar 2023 bis zu dessen Auftauchen in einer tadschikischen Haftanstalt einige Tage später?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über den Aufenthaltsort von A. S. zwischen seiner Ankunft in Duschanbe und der Überstellung in eine Haftanstalt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

19. Zieht die Bundesregierung Konsequenzen daraus, dass in den vergangenen zwei Jahren wiederholt tadschikische Staatsangehörige nach ihrer Abschiebung aus Deutschland in Tadschikistan zunächst verschwanden, anschließend in Haft landeten, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in allen Herkunftsländern und bezieht die aktuellen Erkenntnisse innerhalb ihrer Zuständigkeiten in ihre Entscheidungen ein.

20. Inwieweit werden diese Fälle innerhalb des BAMF oder in Gremien zwischen Bund und Ländern aufgearbeitet, um herauszufinden, wo welche Fehler gemacht wurden, und um in Zukunft verhindern zu können, dass Asylsuchende nach offenbar falschen Beurteilungen deutscher Behörden ihren Verfolgern ausgeliefert werden, mit der Folge, dass sie ihrer Freiheit und womöglich Gesundheit beraubt werden?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft und optimiert seine für die Durchführung des Asylverfahrens entwickelten Standards und Arbeitsprozesse fortlaufend, aber auch anlassbezogen, um zielgerichtet auf mögliche Fehlentwicklungen reagieren zu können. Eine zentrale Maßnahme ist die beständige Weiterqualifizierung und unverzügliche Unterrichtung der Beschäftigten im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse in den jeweiligen Herkunftsländern.

21. Wurde der Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Tadschikistan seit Anfang 2023 aktualisiert, wenn ja, inwiefern (bitte Änderungen mit Datum auflisten), und wenn nein, wieso nicht, haben insbesondere die in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Vorgänge (Inhaftierung nach Abschiebung) Eingang in die Lagebewertung gefunden, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht (bitte darlegen)?

Eine Aktualisierung des Asyllageberichts Tadschikistan erfolgte im April 2024, zwei Änderungen wurden im August 2024 vorgenommen.

Die Lageberichte sind „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt.*

22. Wurden die internen Leitlinien und Herkunftsländerleitsätze bezüglich Tadschikistan beim BAMF seit Anfang 2023 angepasst, wenn ja, inwiefern (bitte Änderungen mit Datum auflisten), und wenn nein, wieso nicht?

Haben insbesondere die in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Vorgänge (Inhaftierung nach Abschiebung) Eingang in diese Leitsätze und Bewertung gefunden, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht (bitte darlegen)?

Das BAMF analysiert fortlaufend die Lage im Herkunftsland Tadschikistan. Dabei werden insbesondere die aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Erkenntnisse des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR), von Nichtregierungsorganisationen und der Europäischen Asylagentur (EUAA) berücksichtigt.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Erkenntnisse zu möglichen Asylgründen werden in den Herkunftsländerleitsätzen dargelegt, die dem operativen Bereich als Entscheidungsgrundlage dienen und regelmäßig auf Aktualität überprüft werden.

Ergänzend werden den Beschäftigten im BAMF Informationen in Form von leitsatzergänzenden Ausführungen, Länderberichten sowie regelmäßig auf Basis öffentlicher Quellen erstellte Kurzdarstellungen (den sogenannten „Briefing Notes“) zur Verfügung gestellt, um auf die in der Fragestellung aufgeworfenen Sachverhalte Bezug nehmen zu können.

Den Entscheiderinnen und Entscheidern im BAMF wird auf diese Weise eine detaillierte und umfassende Recherchemöglichkeit eröffnet, die für die individuelle Entscheidung über einen asylrechtlichen Schutzstatus erforderlich ist.

Letztmals wurde eine inhaltliche Anpassung der Herkunftsländerleitsätze Tadschikistan im April 2023 vorgenommen.

23. Wie ist es nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung zu erklären, dass in mindestens drei Fällen Personen, die an Protesten gegen den Deutschlandbesuch des tadschikischen Präsidenten im September 2023 teilgenommen haben, in den darauffolgenden 14 Monaten aus Deutschland bzw. Polen nach Tadschikistan abgeschoben wurden, und wie bewertet sie dies (bitte ausführen)?

Ein Zusammenhang ist der Bundesregierung nicht bekannt.

24. Waren Abschiebungen aus Deutschland nach Tadschikistan Thema bei Gesprächen zwischen dem deutschen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem tadschikischen Präsidenten Emomalij Rahmon in Berlin im September 2023 bzw. im September 2024 in Astana (<https://regionalheute.de/staatschefs-aus-zentralasien-in-berlin-eierwurf-auf-rahmon-1695990365/>, www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kanzler-statement-z5-1-gipfe-1-2308944), und wenn ja, was wurde dabei besprochen, und wurde insbesondere über konkrete Personen gesprochen, waren Aktivitäten von Oppositionellen aus Tadschikistan in den Gesprächen Thema, und wenn ja, inwiefern?

Wie der gemeinsamen Erklärung des Treffens in Berlin am 29. September 2023 zu entnehmen ist, bekundeten die Staats- und Regierungschefs ihr Interesse an einer weiteren Auslotung von Möglichkeiten beiderseits nutzbringender Zusammenarbeit im Bereich der Migration. Mögliche Partnerschaften würden sowohl die Zusammenarbeit bei der regulären Migration als auch im Bereich der Rückübernahme beinhalten.

Über konkrete Personen im Sinne der Fragestellung wurde bei beiden Gesprächen nicht gesprochen. Aus Gründen der Vertraulichkeit der Gespräche des Bundeskanzlers mit ausländischen Staats- und Regierungschefs können keine hierüber hinausgehenden Angaben gemacht werden.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten, abgeschobenen Personen in Tadschikistan gefoltert werden bzw. wurden, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung dagegen?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

26. Stellt die tadschikische Regierung Bedingungen für die Ausstellung von Passersatzpapieren, um Abschiebungen praktisch durchsetzbar zu machen, und wenn ja, welche?

Damit Passersatzpapiere von der tadschikischen Seite ausgestellt werden, müssen der tadschikischen Botschaft in Berlin jeweils Flugbuchungsdaten für die Abschiebungsflüge vorgelegt werden.

27. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass es dem Vertrauen in ein faires und verlässliches Asylsystem in Deutschland schadet, wenn abgelehnte Asylsuchende trotz Protesten und Warnungen von Menschenrechtsorganisationen abgeschoben werden und sie unmittelbar im Anschluss an die Abschiebung festgenommen, inhaftiert und bzw. oder verurteilt werden, d. h. dass sich die (vergeblich) vorgebrachten Gefahren, die vom BAMF und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestritten wurden, realisiert haben und der deutsche Staat damit dazu beigetragen hat, dass politische Verfolgung stattfinden kann, statt politisch Verfolgten Schutz zu bieten (bitte erläutern), und welche praktischen Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Fragesteller nicht.

